Satzung
der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Stand: 04.11.2011

.

Veterinärmedizinische Universität Wien

Satzungsteil 10:

Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität

(§ 19 (2) Z. 9 Universitätsgesetz 2002)

§ 1. Die Veterinärmedizinische Universität Wien erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereichs auch die Aufgabe der Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen (§ 3 Z 10 Universitätsgesetz 2002) und gegebenenfalls zu den von diesen gegründeten Vereinigungen.

§ 2. Die Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind anlässlich ihres Abschlusses einzuladen, sich auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen zu den Studienbedingungen und Studieninhalten der von ihnen gewählten Studienrichtungen zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu erstatten, die der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie den einzelnen Studienprogrammleiterinnen und den Studienprogrammleitern als Information dienen sollen.

§ 3. Die bereits berufstätigen Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind einzuladen, aus ihrer Sicht zu den Studienbedingungen und den Studieninhalten der von ihnen gewählten Studienrichtungen zu berichten; sie sollen weiters Gelegenheit haben, berufsorientierte Verbesserungsvorschläge für die künftige Festlegung der jeweiligen Studieninhalte zu erstatten.

§ 4. Die vom Senat gemäß § 25 Abs. 8 Ziffer 3 Universitätsgesetz 2002 errichtete Kommission für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 10 Universitätsgesetz 2002 hat die Ergebnisse der nach §§ 2 und 3 durchgeführten Befragungen bei der Erlassung neuer Curricula und bei allen Änderungen von Studienplänen, die am 1. Oktober 2003 in Kraft waren, einzubeziehen.

§ 5. Die Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind auch nach ihrem Abgang von der Universität weiterhin - insbesondere über Internet - kontinuierlich über das aktuelle Leben der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu informieren.

§ 6. Die Absolventinnen und Absolventen der Veterinärmedizinischen Universität Wien können an den Veranstaltungen für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die thematisch auch für die Absolventinnen und Absolventen von Interesse sein können, teilnehmen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch externer Einrichtungen bedienen.

§ 7. Gemäß § 3 Z 5 Universitätsgesetz 2002 erfüllt die Veterinärmedizinischen Universität Wien im Rahmen ihres Wirkungsbereichs die Aufgabe der Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen. Die Veterinärmedizinische Universität Wien sorgt für die Erweiterung und Entwicklung des Angebotes der Weiterbildung im postgradualen Bereich und für die dahingehende Verständigung und Information der Absolventinnen und Absolventen.